



Merkblatt zur Verlängerung der Ausbildungszeit: Hinweise zur Antragstellung

1. Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 21 Abs. 3 BBiG

Auszubildende, die die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können gem. § 21 Abs. 3 BBiG die Verlängerung Ihres Ausbildungsverhältnisses verlangen. Das Verlangen muss unverzüglich, d.h. spätestens 2 Wochen nach Ausbildungsende gegenüber dem Auszubildenden erklärt werden. Der Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszeit muss dann auch **unverzüglich** bei der Handwerkskammer Berlin **mit entsprechendem Formular** eingereicht werden. Dem Antrag auf Verlängerung ist der Bescheid über das Nichtbestehen der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung beizufügen.

2. Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG bzw. § 27b Abs. 2 HwO

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG bzw. § 27b Abs. 2 HwO aus besonderem Grund verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Verlängerungsgründe können sein:

- erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse,
- längere, **nicht vom Auszubildenden zu vertretende** Ausfallzeiten (z.B. aufgrund einer Krankheit),
- körperliche, geistige und seelische Behinderung des Auszubildenden
- verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit (gem. § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG bzw. § 27b Abs. 1 S. 2 HwO) bei berechtigtem Interesse, z.B. wegen Betreuung des eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen

Eine Nichtzulassung zur Gesellenprüfung ist vordergründig kein Verlängerungsgrund!

Der Antrag auf Verlängerung ist **durch den Auszubildenden** schriftlich bei der Handwerkskammer Berlin zu stellen. Der Auszubildende (Träger) muss vor der Entscheidung gehört werden. Seine Zustimmung zur Antragstellung signalisiert der Auszubildende üblicherweise durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular. Der Antrag auf Verlängerung muss rechtzeitig **vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses** bei der Handwerkskammer Berlin eingegangen sein. Der Auszubildende muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Dementsprechend müssen dem Antrag relevante Nachweise (wie z.B. eine Gesamtkrankschreibung der Krankenkasse, eine Beurteilung des Auszubildenden etc.) beigefügt werden.

3. Kontakt

Anträge auf Verlängerung der Ausbildungszeit sind einzureichen bei der Handwerkskammer Berlin:

Handwerkskammer Berlin
Lehrlingsrolle
Blücherstr. 68
10961 Berlin

Ansprechpartner sind Herr Jan Pewestorff und Frau Jennifer Zummach:

Jan Pewestorff
Tel.: +49 30 259 03 334
E-Mail: pewestorff@hwk-berlin.de

Jennifer Zummach
Tel.: +49 30 259 03 345
E-Mail: zummach@hwk-berlin.de